



Excellent Tax & Corporation Management

Network of international attorneys and tax counsel

Internationale Strukturierung von Unternehmensaktivitäten zur
Steuroptimierung

Steuergestaltung mittels Holding: Grundlagen

Autor: Jürgen Bittger



Excellent Tax & Corporation Management

Kanzlei Hamburg:

Neuer Wall 50
20354 Hamburg

Telefon: +49 40 609422530
Fax: +49 40 609422539

E-Mail: kanzlei@etc-lowtax.de

Copyright-Hinweis:

Excellent Tax&Corporation Management, nachfolgend ETC genannt: Alle Rechte vorbehalten. Kein Copyright. Die Zusammenstellung dieses Exposé war mit viel Aufwand verbunden. Alle Informationen dienen der persönlichen Information unserer Mandanten. Die in diesem Exposé und auf den Internetseiten der ETC veröffentlichten Texte, sind urheberrechtlich geschützt. Für Fehler im Text wird keine Haftung übernommen.

Nachdruck oder Vervielfältigung der Texte/teilweise Texte dieses Exposé und die Weitergabe der multimedialen Dateien im Internet ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet. Jegliche/r Weitervertrieb/Weitergabe ist ausdrücklich verboten und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben. Wurden Informationen/Textpassagen im Exposé aus anderen Quellen bezogen, ist dieses ausdrücklich angezeigt.

Inhalt

Steuergestaltung mittels Holding: Allgemeine Grundlagen	3
Die EU Mutter-Tochter-Richtlinie	4
Verbundene Unternehmen ohne Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie	4
EU Niederlassungsfreiheit /EU Rechtsschutz	4
Nationale Regelungen einer Hinzurechnungsbesteuerung	5
Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG	5
Doppelbesteuerungsabkommen: Freistellungs- und Anrechnungsmethode.....	6
Holding in Drittstaaten (Steueroasen Länder), ohne Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie oder eines Doppelbesteuerungsabkommens.....	8
Gründung einer Holding: Rechtswidrige Zwischengesellschaft vermeiden.....	8
Gestaltung mittels Anteilstausch- und Gesellschafter-Fremdfinanzierung	9
Verschmelzung/ Fusion (EU Fusionsrichtlinie).....	10
Aktive Einnahmen einer Holding aus Patent-und Lizenzrechten (IP Box)	11
Schachtelprivileg im internationalen Steuerrecht	12
Holdingstandort Zypern.....	14
Holdingstandort Irland	14
Holdingstandort Malta	15
Holdingstandort Madeira (Portugal, EU-Sonderzone)	15
Holding in Liechtenstein (EWR)	15
Holdingstandort Dänemark	16
Holdingstandort Spanien	16
Holdingstandort Niederlande	17
Holding in der Schweiz	17
Richtiger Holdingstandort	18

Steuergestaltung mittels Holding: Allgemeine Grundlagen

Eine Holdinggesellschaft vereinnahmt die Dividenden (Erträge nach Besteuerung) der Basisgesellschaften (Tochtergesellschaften) möglichst quellensteuerfrei und besteuert reine Beteiligungserlöse nicht. Ergänzend werden Weiterausschüttungen aus der Holding gering oder im optimalen Fall nicht besteuert (keine Quellensteuer bei Durchschleusung der Dividenden an die Anteilseigner oder Obergesellschaften= Dividendenrouting).

Aktive Einnahmen der Holding (z.B. Rechnungsstellungen an die Tochtergesellschaften für Holdingaufgaben, Einnahmen aus Patent- und/oder Lizenzrechten, Einnahmen aus Gesellschafter-Fremdfinanzierung usw.) werden im optimalen Fall gering besteuert.

Management-/Finanzierungs- oder Verwaltungsholdings können der Basisgesellschaft (Tochter) für ihre Aufwendungen in Rechnung stellen, was den steuerbaren Ertrag der Basisgesellschaft (Tochter) entsprechend reduziert, gleiches bei Holdinggesellschaften die Patente oder Rechte hält.

Befinden sich die Basisgesellschaften (Töchter) in der EU, so sollte der Holdingstandort ebenfalls in der EU belegen sein: Positivwirkung der EU-Niederlassungsfreiheit, EU-Rechtsschutz und/oder EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, keine Negativwirkung nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung, Gestaltung mittels Anteilstausch- und Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei werthaltigen Töchtern möglich.

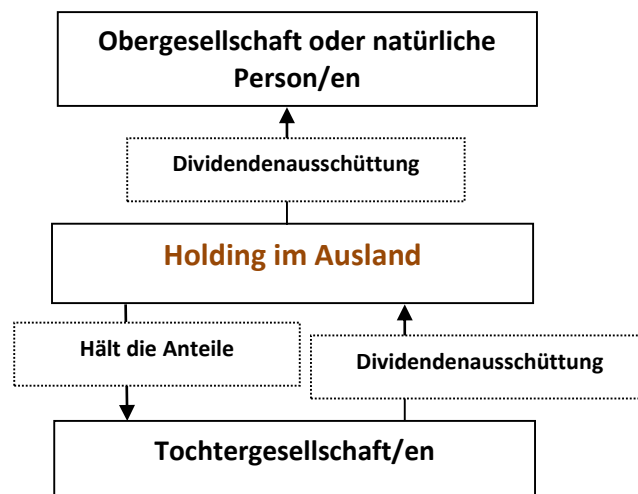


Abbildung Holding: Die Holding hält die Anteile an den Tochtergesellschaften. Die Tochtergesellschaften unterliegen im Sitzstaat der Besteuerung. Die Dividenden (Gewinne nach Besteuerung) der Tochtergesellschaften fließen an die Holding.

Die EU Mutter-Tochter-Richtlinie

Sind Mutter und Tochter in der EU belegen: Keine Quellensteuer bei abfließenden Dividenden, keine Besteuerung der Dividenden bei der Holding. Die Voraussetzungen der EU Mutter Tochter-Richtlinie hinsichtlich Mindest-Haltedauer (12 Monate) und Mindest-Beteiligungshöhe (10%) sind zu erfüllen.

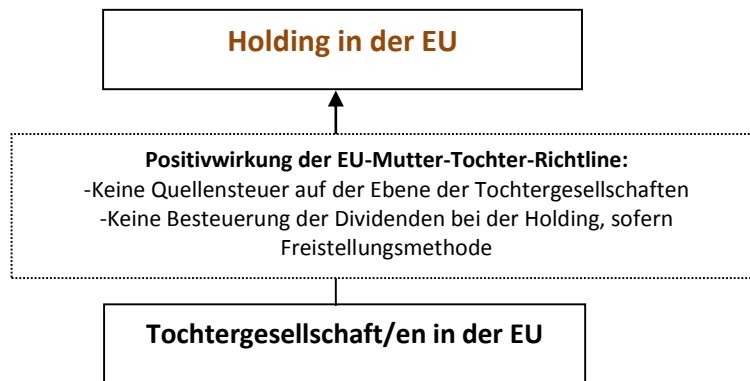


Abbildung Holding- und Tochtergesellschaft/en in der EU: Positivwirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, mithin keine Quellensteuer bei Dividendenausschüttungen an die Holding auf der Ebene der Töchter, keine Besteuerung bei der Holding, sofern Freistellungsmethode. Ohne Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie: Sitzstaat der Tochtergesellschaft erhebt Quellensteuer bei Abfluss der Dividenden an die Holding. Holding besteuert die Dividenden nur dann nicht, wenn innerstaatliches Recht dieses vorschreibt (Holdingprivileg). Keine automatische Freistellungs- oder Anrechnungsmethode.

Verbundene Unternehmen ohne Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie

- Quellensteuer bei abfließenden Dividenden: Die Quellensteuer kann i.d.R. nur durch die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) begrenzt werden (bei natürlichen Personen i.d.R. 15%, bei juristischen Personen i.d.R. 5% Quellensteuer). Davon abweichend gibt es Staaten die aufgrund des innerstaatlichen Rechts grundsätzlich keine Quellensteuer in Abzug bringen (z.B. Malta, Liechtenstein, Zypern).
- Besteuerung der Dividenden: Nach innerstaatlichem Recht. Die meisten Länder besteuern reine Beteiligungserlöse bei verbundenen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen nicht

EU Niederlassungsfreiheit /EU Rechtsschutz

Die EU-Niederlassungsfreiheit erlaubt die gezielte Ausnutzung des Steuergefälles durch Gründung von EU-Auslandsgesellschaften (EuGH-Entscheidung Cadbury Schweppes). Erforderlich ist nur Substanz-Escape in Form von mehr als einem bloßen Briefkasten.

Im Nicht-EU-Sachverhalt: Ausreichender Substanz Escape erforderlich (Büros und ggf. Mitarbeiter, Fremdvergleichsgrundsätze) um den steuerlichen Durchgriff z.B. analog §42 AO zu verhindern.

Nationale Regelungen einer Hinzurechnungsbesteuerung

Beispiel Deutschland:

Fiktive Ausschüttungsbesteuerung: Der Gewinn der Auslandsgesellschaft wird dem Deutschen Anteilseigner zur Last gelegt, selbst wenn keine Gewinnausschüttung erfolgt. Mithin Besteuerung mit Einkommenssteuer beim deutschen Anteilseigner (und nicht Abgeltungssteuer oder Teileinkünfteverfahren), sofern natürliche Person oder Körperschaftssteuer wenn juristische Person, wenn dieser beherrschenden Einfluss auf die Auslandsgesellschaft ausübt (Mehrheitsshareholder über 50%), die Auslandsgesellschaft nur passive Einkünfte erwirtschaftet und die Auslandsgesellschaft im einem Niedrigsteuergebiet angesiedelt ist, also unter 25% Ertragssteuer.

Wird eine geschäftliche Tätigkeit als "Aktiv" im Sinne des Aktivkataloges §8 AStG bewertet, entfaltet die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung keine Wirkung.

Ist die Betriebsstätte in der EU/EWR angesiedelt, entfaltet die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung grundsätzlich keine Wirkung, sofern keine rechtswidrige Zwischengesellschaft.

Andere Länder kennen z.T. analoge Regelungen der Deutschen Hinzurechnungsbesteuerung, im internationalen Steuerrecht auch als CFC-Regelungen bezeichnet. Österreich kennt keine Hinzurechnungsbesteuerung.

Im Kontext einer Holdinggesellschaft entfaltet die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung allerdings nur Wirkung, wenn aktive Einnahmen, da eine Holding grundsätzlich als aktiv zu bewerten ist:

Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG

Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften (§8 Abs.1 Nr.8 AStG) gelten immer und ohne Ausnahme als Aktiv- Einkünfte.

Charakteristik: Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

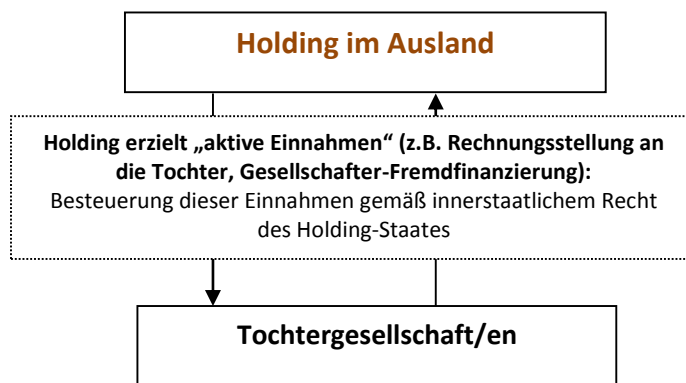


Abbildung Holding und aktive Einnahmen: Erzielt die Holding auch aktive Einnahmen (z.B. Rechnungsstellung an die Tochter für Holdingaufgaben und/oder Gesellschafter-Fremdfinanzierung) so werden diese aktiven Einnahmen bei der Holding besteuert. Auf Zypern und Irland z.B. mit 12,5%, in den Niederlanden mit ca. 30% (außer IP Box, dann 80% steuerfrei). Dieses unabhängig davon, ob Holding und/oder Töchter in der EU belegen ist. Ausnahme Madeira (EU 5%, nicht EU 25%).

Doppelbesteuerungsabkommen: Freistellungs- und Anrechnungsmethode

(1) Freistellungsmethoden (Exemption Systems):

(a) *Volle Freistellung:* Das Besteuerungsrecht liegt ausschließlich beim Quellenstaat. Im Wohnsitzstaat bleiben die ausländischen Einkünfte bzw. Vermögensteile bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage und des Steuersatzes außer Betracht.

(b) *Freistellung mit Progressionsvorbehalt:* Die ausländischen Einkünfte bzw. Vermögensteile bleiben im Wohnsitzstaat nur bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Ansatz, werden aber bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt.

(2) *Anrechnungsmethoden (Tax Credit Systems):* Die ausländischen Einkünfte bzw. Vermögensteile werden bei der Ermittlung der inländischen Steuerbemessungsgrundlage und des Steuersatzes berücksichtigt. Auf die inländische Steuer werden allerdings die im Ausland gezahlten Steuern angerechnet.

(a) *Direkte Anrechnung:* Angerechnet werden die von demselben juristischen Steuersubjekt im Ausland gezahlten Steuern:

(aa) *Volle Anrechnung:* in voller Höhe, also auch über die inländische Steuer hinaus, sodass es theoretisch zu einer Erstattung ausländischer Steuer durch den inländischen Fiskus kommen kann.

(ab) *Begrenzte Anrechnung:* Wie (aa), der Wohnsitzstaat rechnet jedoch nicht in unbegrenzter Höhe an, sondern begrenzt die Anrechnung auf den Steuerbetrag, der im Inland auf die ausländischen Einkünfte bzw. Vermögensteile entfällt. Die Begrenzung kann für alle ausländischen Einkünfte bzw. Vermögensteile gemeinsam gelten (Over-All-Limitation) oder pro Land, aus dem ausländische Einkünfte bezogen werden, erfolgen (Per-Country-Limitation).

(ac) *Fiktive Anrechnung*: Wie (aa), jedoch wird im Wohnsitzstaat nicht die tatsächlich im Ausland entrichtete Steuer angerechnet, sondern eine fiktive Steuer. Diese Methode wird vorzugsweise zur Erhöhung des Anrechnungspotenzials bei niedrig besteuerten Quellenstaaten, bes. Entwicklungsländern, angewandt.

(b) *Indirekte Anrechnung*: Angerechnet werden die von dem wirtschaftlich identischen Steuersubjekt im Ausland entrichteten Steuern (z.B. die von der ausländischen Tochtergesellschaft im Ausland entrichtete Körperschaftsteuer). Die Ausgestaltung der indirekten Anrechnung kann in der gleichen Weise erfolgen wie die Ausgestaltung der direkten Anrechnung.

(3) *Pauschalierungsmethode*: Die ausländischen Einkünfte bzw. Vermögensteile werden im Quellenstaat und Wohnsitzstaat voll besteuert. Der Wohnsitzstaat wendet auf die ausländischen Einkünfte bzw. Vermögensteile jedoch nicht den normalen Steuersatz an, sondern einen i.d.R. niedrigeren Pauschalsteuersatz.

(4) *Abzugsmethode*: Die ausländischen Einkünfte bzw. Vermögensteile werden im Wohnsitzstaat und Quellenstaat voll besteuert. Der Wohnsitzstaat erlaubt lediglich den Abzug der im Ausland gezahlten Steuern von der inländischen Bemessungsgrundlage.

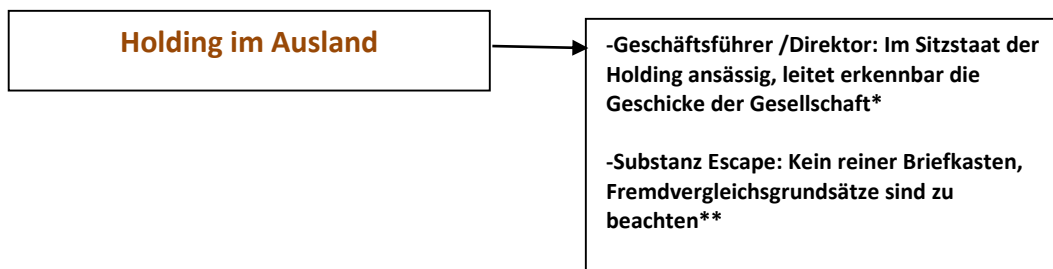
Holding in Drittstaaten (Steuerparadies Länder), ohne Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie oder eines Doppelbesteuerungsabkommens

Der Staat der Tochtergesellschaft bringt i.d.R. die volle Quellenbesteuerung in Abzug, da weder die Anwendung der EU Mutter-Tochter-Richtlinie noch ein Doppelbesteuerungsabkommen die Quellensteuer reduziert. Außerdem Annahme der rechtswidrigen Zwischengesellschaft im Ausland (Holding).

Gründung einer Holding: Rechtswidrige Zwischengesellschaft vermeiden

Zu vermeiden ist die Annahme der rechtswidrigen Zwischengesellschaft (steuerlicher Durchgriff z.B. im Kontext §42 AO). Eine solche liegt bei einer reinen Briefkastengesellschaft (ohne Substanz Escape) vor und/oder wenn der Eindruck entsteht, dass die Gesellschaft (Holding) vom Ausland aus „ferngesteuert wird“ (Artikel 5 Doppelbesteuerungsabkommen: Ort der geschäftlichen Oberleitung als Ort der Betriebsstätte).

Grundsätzlich richtet sich der erforderliche Substanz Escape (erforderliche Infrastruktur und/oder Angestellte) nach dem Fremdvergleichsgrundsatz. Im EU Sachverhalt ist aber nur geringer Substanz Escape erforderlich.



**Oder: Der nicht im Sitzstaat der Holding ansässige Geschäftsführer/Direktor weist nach, dass er sich zum Zeitpunkt der erforderlichen Leitungsaufgaben an der Betriebsstätte im Ausland aufhält (ORT der geschäftlichen Oberleitung als Ort der Betriebsstätte). Funktioniert natürlich nicht bei notwendigen „Tagesentscheidungen“:*

***Bei nicht operativen Holdinggesellschaften in der EU, Gesellschafter in der EU: Es kann ein virtuell Office im Sitzstaat der Holding ausreichend sein (Firmenschild, eigene Telefonnummer, persönliche Gesprächsannahme mit dem Namen der Holding, Fax, Postweiterleitung). Im nicht-EU-Sachverhalt: Mindestens angemietetes Büro und ein Mitarbeiter.*

Gestaltung mittels Anteilstausch- und Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Mit der Gestaltung können die Vermögenswerte der Deutschen Betriebsstätten steuerneutral auf die Holding übertragen werden, eine Gewinnabsaugung vor Besteuerung in Deutschland realisiert werden und sie vermeidet die Besteuerung stiller Reserven im Vergleich zu einer Gestaltung mittels grenzüberschreitender Verschmelzung. Die beschriebene Gestaltung ist auch mit werthaltigen Töchtern in Österreich umsetzbar, andere EU Staaten müssten geprüft werden.

Die Alternative wäre die Gründung einer EU-Holding, wobei diese die Anteile der Deutschen Betriebsstätten/Töchter „erwirbt“.

- Es wird eine EU-Holding gegründet, am besten in/auf Irland, Zypern, Malta, Madeira oder ggf. alternativ Liechtenstein (EWR). EU-Holding aus folgenden Gründen: Positivwirkung der EU Niederlassungsfreiheit/EU-Rechtsschutz, EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, keine Negativwirkung nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung (in Deutschland §8 AStG) sofern ausreichend Substanz Escape im EU-Ausland, Gestaltung mittels Anteilstausch- und Gesellschafter-Fremdfinanzierung möglich
- Die EU-Holding wird 100% Anteilseigner der Deutschen Betriebsstätte (muss Kapitalgesellschaft sein, ggf. vorher Umwandlung in Kapitalgesellschaft, ist steuerneutral möglich)
- Die Assets (Vermögenswerte) der Deutschen Kapitalgesellschaft werden mittels Anteilstausch- und Gesellschafter-Fremdfinanzierung steuerneutral auf die Holding übertragen. Ansonsten müsste die Holding die Assets der Tochter nämlich erwerben.

Steuerlich:

- Die Deutsche Kapitalgesellschaft unterliegt der ordentlichen Besteuerung in Deutschland
- Die Dividenden (Gewinne nach Besteuerung) fließen quellensteuerfrei in die EU-Holding und werden dort nicht besteuert= EU Mutter Tochter-Richtlinie
- Mittels Darlehnsbedienung an die Holding wird ein Großteil der Deutschen Gewinne VOR Besteuerung an die EU-Holding „abgesaugt“ und dort besteuert.

Im Endeffekt wird die Ertragssteuerlast bei der beschriebenen Konstellation am Beispiel Irland oder Zypern um 17,5%Punkte reduziert (Steuergefälle Deutschland- ca. 30%- und Irland/Zypern mit 12,5%).

Vorteile dieser Gestaltung:

- Die Deutsche Betriebsstätte bleibt erhalten, das operative Geschäft bleibt unberührt.
- Ein Großteil der Deutschen Gewinne wird vor Besteuerung in Deutschland an die Holding abgesaugt (Gesellschafter-Fremdfinanzierung, Darlehn) und mit dem dort gültigen Steuersatz besteuert (Ausnutzung des Steuergefälles Deutschland und Sitzstaat der Holding)
- Diese Gestaltung bietet außerdem Vorteile gegenüber einer Fusion/Verschmelzung: Die Deutsche Betriebsstätte bleibt erhalten und keine Besteuerung der stillen Reserven

Diese Gestaltung ist auch geeignet, sofern die Deutsche – werthaltige- Betriebsstätte ins EU-Ausland verlagert werden soll, aber Negativwirkungen einer Funktionsverlagerung (in Deutschland §1 AStG) drohen.

Die beschriebene Gestaltung ist steuerrechtlich legal und wird von den Finanzämtern anerkannt.

Welche EU Länder sind geeignet?

Geeignet sind EU-Länder, die aktive Einnahmen der Holding niedrig besteuern. Wie oben beschrieben ist dieses zentral Irland, Zypern (12,5%), Malta und Madeira (5%) oder alternativ Liechtenstein im EWR (12,5% Steuern).

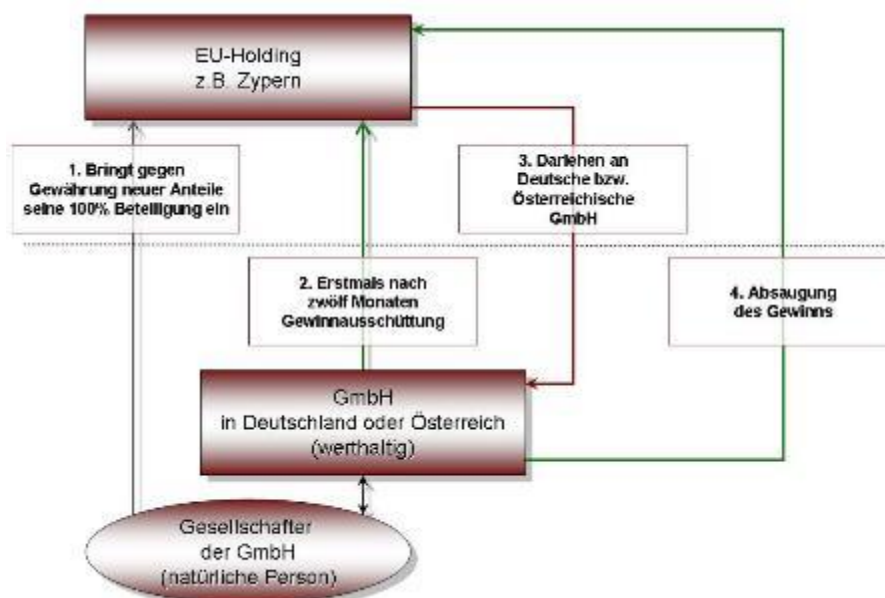


Abbildung Holding und Anteilstausch- und Gesellschafter-Fremdfinanzierung: Das operative Geschäft bleibt unberührt, die Assets (Vermögenswerte) der Tochter werden steuerneutral auf die Holding übertragen (Ansonsten müsste die Holding erwerben). Durch Darlehnsbedienung wird ein Großteil der Gewinne vor Besteuerung an die Holding abgesaugt.

Verschmelzung/ Fusion (EU Fusionsrichtlinie)

Gesellschaftsrechtlich ermöglicht die grenzübergreifende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten die Richtlinie 2005/56/EG, Abl. EU Nr. L 310 S. 1 ff. Die Fusionsrichtlinie (RL 90/434/EWG v. 23.7.1990, Abl. EG Nr. L 225/1 v. 20.8.1990; geändert durch RL 2005/19/EG v. 17.2.2005, Abl. Nr. L 058 v. 4.3.2005 S. 19.) enthält die steuerrechtlichen Vorschriften zur Verschmelzung von Kapitalgesellschaften verschiedener EU-Mitgliedstaaten. Sie ist z.B. in Deutschland durch §§ 1 Abs. 1 S. 1, 1 Abs. 2, 11-13, 19 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die meisten anderen EU-Staaten haben ebenfalls ins innerstaatliche Recht umgesetzt.

Aufgrund der deutschen Rechtsvorschriften hat eine grenzübergreifende Verschmelzung allerdings erhebliche steuerliche Risiken (Besteuerung der stillen Reserven auf Gesellschafter-Ebene von ca. 30%). Gleiche Risiken birgt das österreichische Steuerrecht.

Aus diesem Grunde wird – zumindest bei Deutschen –und Österreichischen Sachverhalten eine Verschmelzung nicht empfohlen, sondern die Alternativgestaltung mittels Anteilstausch – und Gesellschafter-Fremdfinanzierung.

Die Sachlage kann entsprechend anders beurteilt werden, wenn die werthaltige Kapitalgesellschaft in einem anderen EU-Staat (z.B. Spanien) belegen ist.

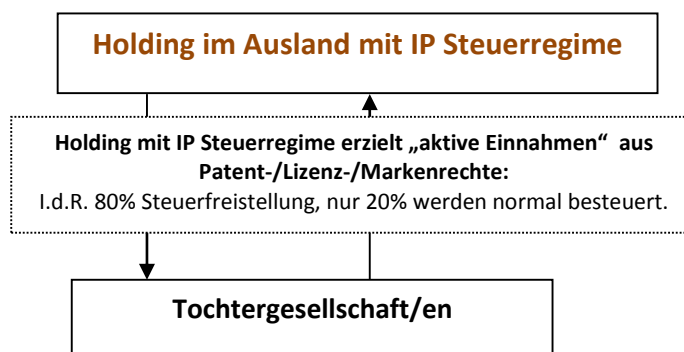
Aktive Einnahmen einer Holding aus Patent-und Lizenzrechten (IP Box)

Viele Länder kennen Steuerprivilegien bei Einnahmen aus Lizenzen, Markenrechten und Patenten (IP Box, IP Steuerregime). In der EU/EWR kommen insbesondere folgende Länder in Frage:

- Liechtenstein: 80% Freistellung, effektive Steuerbelastung 2,5%
- Luxemburg: 80% Freistellung, effektive Steuerbelastung 5,76%
- Niederlande: 80% Freistellung, effektive Steuerbelastung 5%
- England: Effektivsteuerbelastung 10%
- Spanien: Effektivsteuerbelastung 5-15%
- Belgien: Effektivsteuerbelastung i.d.R. 6,8%
- Zypern: 80% Freistellung, effektive Steuerbelastung 2,5%

Weitere Vorteile der Gründung einer EU/EWR-Gesellschaft mit IP-Box-Steuerregime durch in der EU Ansässige:

- Positivwirkung der EU Niederlassungsfreiheit /EU Rechtsschutz (Keine Ignorierung der ausländischen Betriebsstätte z.B. im Kontext §42 AO, sofern keine reine Briefkastengesellschaft)
- Keine Negativwirkung nationaler Gesetze zur Hinzurechnungsbesteuerung (in Deutschland §8 AStG), sofern ausreichend Substanz Escape bei der ausländischen Betriebsstätte
- Positivwirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie und/oder EU Fusionsrichtlinie (bei Liechtenstein keine Positivwirkung der EU –Mutter-Tochter-Richtlinie).



Schachtelprivileg im internationalen Steuerrecht

Die Begriffe „Schachtelbeteiligung“, „Schachteldividenden“ und „Schachtelprivileg“ sind Begriffe der Rechtspraxis. Eine Schachtelbeteiligung, aus der Schachteldividenden erzielt werden, liegt dann vor, wenn eine Kapitalgesellschaft im Ansässigkeitsstaat an einer Kapitalgesellschaft im Quellenstaat eine sog. unternehmerische Beteiligung (direct investment) hält. Eine Schachtelbeteiligung im Sinne der Methodenartikel in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen ist unter den folgenden zwei Voraussetzungen gegeben:

- Sowohl Muttergesellschaft als auch Tochtergesellschaft sind jeweils Kapitalgesellschaften. Erforderlich ist also, dass eine im Ansässigkeitsstaat ansässige Mutter-Kapitalgesellschaft an einer im Quellenstaat ansässigen Tochter-Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Dies wird in einigen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen ausdrücklich geregelt.
- Für eine „Schachtelbeteiligung“ wird im Methodenartikel der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen eine Beteiligungshöhe von mindestens 25% verlangt. Teilweise privilegieren deutsche Doppelbesteuerungsabkommen Dividenden aber bereits auch bei einer nur 10%-igen Beteiligung als Schachteldividende.

Eine bestimmte Mindesthaltedauer für die Beteiligung wird von den Doppelbesteuerungsabkommen nicht verlangt. Das Schachtelprivileg wird ausgedehnt durch Bezugnahme auf die von der Beteiligung zu erhebende Vermögensteuer.

Weitere Einzelheiten zur Freistellungsmethode

Nach Art.23 A Abs.1 OECD-MA greift die Steuerfreistellung bereits dann ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können. Die Steuerfreistellung wird also grundsätzlich unabhängig davon gewährt, ob Einkünfte oder das Vermögen in ausländischen Staat auch tatsächlich besteuert worden ist. Mit diesem Wortlaut verbietet Art.23 A Abs.1 OECD-MA nicht nur die tatsächliche Doppelbesteuerung, sondern schon die sog. virtuelle Doppelbesteuerung. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolge sehen moderne deutsche Doppelbesteuerungsabkommen zum Teil sog. Rückfallklauseln, Subject-to-tax-Klauseln, Remittance-Base-Klauseln oder switch-over-Klauseln vor. Gewährt ein Doppelbesteuerungsabkommen Steuerfreistellung, dann ist diese Steuerfreistellung zwingend.

Sonderregeln gelten in den folgenden Fällen:

- Durch Verständigungsvereinbarungen mit Frankreich, der Schweiz, Luxemburg, Großbritannien und den USA wurde das Schachtelprinzip ausgedehnt auch auf Kreditinstitute deutscher juristischer Personen des öffentlichen Rechts.
- Nach dem *Erlass des FinMin NRW* betr. Persönlicher Geltungsbereich der DBA-Schachtelregelung gilt das Schachtelprivileg für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögenmassen im Sinne von §1 Abs.1 KStG.

An dieser Stelle sei noch einmal zusammenfassend auf Folgendes hingewiesen: Für das internationale Schachtelprivileg (und auch für § 8b Abs.1 KStG) gelten die folgenden Prinzipien:

- Die Steuerfreistellung gilt sowohl für die Körperschaftssteuer als auch für die Gewerbesteuer
- Wegen § 8b Abs.5 KStG bleiben von den ausgeschütteten Gewinnen im Ergebnis nur 95% steuerfrei; dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftssteuer und die Gewerbesteuer
- Wegen der Steuerfreistellung ist eine im Ausland erhobene Quellensteuer nicht anrechenbar bzw. nicht abzugsfähig

Einkünfte sollen nur dann von der deutschen Besteuerung freigestellt werden, wenn die im Ausland ausgeübten Tätigkeiten (aus deutscher Sicht!) rechts- und wirtschaftspolitisch erwünscht sind. Entsprechend enthalten sind 56 der seit 1966 abgeschlossenen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen einen sog. Aktiv- oder Aktivitätsvorbehalt, auch genannt Aktiv- oder Aktivitätsklausel. Zusammen mit den sog. Subject-to-Tax-Klauseln gehört die Aktiv- oder Aktivitätsklausel zu den sog. Vorbehaltsklauseln.

Die Aktivitätsklausel findet sich in zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen im Methodenartikel. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen steht die Aktivitätsklausel allerdings „versteckt“ in den Schlussprotokollen.

In der Praxis wichtige deutsche Doppelbesteuerungsabkommen ohne Aktivitätsklausel sind insbesondere das DBA- Belgien, das DBA- Dänemark, das DBA- Frankreich, das DBA- Großbritannien, das DBA- Irland, das DBA- Italien, das DBA- Japan, das DBA- Kanada, das DBA- Luxemburg, das DBA- Niederlande, das DBA- Norwegen, das DBA- Österreich, das DBA- Schweden, das DBA- Türkei, das DBA- Großbritannien und DBA- USA. Darüber hinaus enthalten wenige deutsche Doppelbesteuerungsabkommen zwar eine Aktivitätsklausel, die allerdings nur für Schachteldividenden gilt; dies sind insbesondere das DBA- Griechenland, das DBA- Iran, das DBA- Israel und das DBA- Thailand. Wegen der unterschiedlichen Handhabung und Ausgestaltung von Aktivitätsklauseln wirft *Wassermeyer m.E. zu Recht die Frage* auf, ob hier nicht ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz in Art.3 GG gegeben ist.

Zu beachten ist, dass es auch an verschiedenen anderen Stellen im Steuerrecht Regelungen mit Aktiv- oder Aktivitätsvorbehalten gibt. Abgesehen vom Recht der Doppelbesteuerung findet man Regelungen, die bestimmte Aktivtätigkeiten steuerlich privilegieren, in § 8 Abs.1 AStG und in § 2a Abs.1 EStG. In der Regel unterliegen die jeweiligen Aktivtätigkeiten in allen drei Rechtsgrundlagen unterschiedlichen Voraussetzungen. Insbesondere stimmen die in DBA- Aktivitätsklauseln genannten Aktivtätigkeiten nur in wenigen Ausnahmefällen mit den Aktivtätigkeiten nur in wenigen Ausnahmefällen mit den Aktivtätigkeiten im Sinne von § 8 Abs.1 AStG überein. Bei der Verwendung des Begriffs „Aktivtätigkeit“ ist im Rahmen des Rechts der Doppelbesteuerung zur Vermeidung von Missverständnissen deshalb gedanklich immer mehr zu ergänzen,... Im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen.

Hinsichtlich der Arten von Aktivtätigkeiten kann man die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen bzw. in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Aktivitätsklauseln grundsätzlich in drei Gruppen einteilen.

1. Typische Arten von Aktivtätigkeiten.

Die Mehrzahl der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit Aktivitätsklausel enthalten die sog. typischen Arten von Aktivtätigkeiten. Zu diesen Aktivtätigkeiten zählen Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Dienstleistungen, Bank- bzw. Versicherungsgeschäfte.

2. Aktivtätigkeiten im Sinne von § 8 Abs.1 AStG.

Vor allem neuere deutsche Doppelbesteuerungsabkommen mit Aktivklausel verweisen hinsichtlich der **Aktivtätigkeiten** auf **§ 8 Abs.1 Nr.1-6 AStG** (und auf § 8 Abs.2 AStG)

3. Sonstige Arten von Aktivtätigkeiten

Einige deutsche Doppelbesteuerungsabkommen mit Aktivitätsklausel enthalten Aktivtätigkeiten, die weder zur ersten noch zur zweiten Gruppe von Aktivtätigkeiten gehören. Beispielsweise findet sich in Ziff.(5) des Protokolls zum DBA- Finnland Art.23 Abs.5 lit. a) DBA- Finnland die folgende umfangreiche Aufzählung:

Herstellung, Be- und Verarbeitung von Gütern oder Tätigkeiten gleicher Art, Erforschung, Ausbeutung oder Behandlung von Mineralien, Betrieb von Steinbrüchen, Rohstoffgewinnung, Bautätigkeit oder Montage, Transport, Lagerung oder Nachrichtenübermittlung, Beratung oder Dienstleistung, Bank- oder Versicherungsgeschäfte, Verkauf von Gütern oder Waren, oder aus den sonstigen Tätigkeiten auf die sich die Vertragsstaaten in zu diesem Zweck auszutauschenden Noten einigen.

Holdingstandort Zypern

- Positivwirkungen der EU-Niederlassungsfreiheit (EU Rechtsschutz) und EU-Mutter-Tochter-Richtlinie
- Keine Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung wenn EU-Sachverhalt
- Reine Beteiligungserlöse werden grundsätzlich nicht besteuert (Holdingprivileg)
- Dividenden-Weiterausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten unterliegen auf Zypern grundsätzlich keiner Quellenbesteuerung. Quellensteuer bei Dividendenausschüttung an einen Zyprioten: 15%.
- Einnahmen aus Lizenzen/Patenten und Rechten bleiben zu 80% steuerfrei (IP Box)
- Aktive Einnahmen einer Holding werden mit nur 12,5% besteuert

Würdigung des Holdingstandortes Zypern:

Sehr guter Standort für die steuerliche Gestaltung mittels Holdinggesellschaft. Dieses insbesondere, da Dividenden-Weiterausschüttungen ins Ausland (Dividenden-Routing) grundsätzlich keiner Quellenbesteuerung unterliegen (unabhängig davon, ob Positivwirkung der EU- Mutter-Tochter-Richtlinie oder DBA Sachverhalt) und aktive Einkünfte einer Holding mit nur 12,5% besteuert werden. Für Einnahmen aus IP Box 80% Steuerfreiheit. Die Missbrauchsregeln sind moderat und erfüllbar. Das „Holdingprivileg“ ermöglicht die grundsätzlich steuerfreie Vereinnahmung von Beteiligungserlösen der Tochtergesellschaften.

Holdingstandort Irland

- Positivwirkungen der EU-Niederlassungsfreiheit (EU Rechtsschutz) und EU-Mutter-Tochter-Richtlinie
- Keine Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung wenn EU-Sachverhalt
- Reine Beteiligungserlöse werden grundsätzlich nicht besteuert (Holdingprivileg)
- Dividenden-Weiterausschüttungen ins Ausland: Die Quellensteuer kann nur durch ein Doppelbesteuerungsabkommen begrenzt oder auf null gesetzt werden. Bei Anwendung der EU Mutter Tochter Richtlinie keine Quellensteuer.
- Aktive Einnahmen einer Holding werden mit nur 12,5% besteuert
- Keine IP Box

Würdigung des Holdingstandortes Irland:

Guter Standort für die steuerliche Gestaltung mittels Holdinggesellschaft. Dieses insbesondere, da aktive Einkünfte einer Holding mit nur 12,5% besteuert werden. Die Missbrauchsregeln sind moderat und erfüllbar. Das „Holdingprivileg“ ermöglicht die grundsätzlich steuerfreie Vereinnahmung von Beteiligungserlösen der Tochtergesellschaften.

Holdingstandort Malta

Durch das Malta Holding-Modell (Tax-Return-Verfahren) ist eine 5% tige Besteuerung aktiver Einnahmen einer Holding möglich. Es müssen dann allerdings zwei Gesellschaften gegründet werden (Malta A und Malta B).

- Positivwirkungen der EU-Niederlassungsfreiheit (EU Rechtsschutz) und EU-Mutter-Tochter-Richtlinie
- Keine Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung wenn EU-Sachverhalt
- Reine Beteiligungserlöse werden grundsätzlich nicht besteuert (Holdingprivileg)
- Dividenden-Weiterausschüttungen unterliegen grundsätzlich keiner Quellenbesteuerung
- Aktive Einnahmen einer Holding werden mit nur 5% besteuert, sofern Malta Holding Modell
- Keine IP Box

Würdigung des Holdingstandortes Malta:

Sehr guter Standort für die steuerliche Gestaltung mittels Holdinggesellschaft. Dieses insbesondere, da Dividenden-Weiterausschüttungen ins Ausland (Dividenden-Routing) grundsätzlich keiner Quellenbesteuerung unterliegen (unabhängig davon, ob Positivwirkung der EU- Mutter-Tochter-Richtlinie oder DBA Sachverhalt) und aktive Einkünfte einer Holding mit nur 5% besteuert werden, sofern Malta Holding Modell. Die Missbrauchsregeln sind moderat und erfüllbar.

Holdingstandort Madeira (Portugal, EU-Sonderzone)

- Positivwirkungen der EU-Niederlassungsfreiheit (EU Rechtsschutz) und EU-Mutter-Tochter-Richtlinie
- Keine Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung wenn EU-Sachverhalt
- Aktive Einnahmen der Holding werden mit 5% besteuert, sofern die Töchter in der EU belegen sind (sonst 25%).
- Quellensteuer bei abfließenden Dividenden ins Ausland: Begrenzung durch Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens oder keine Quellensteuer bei Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie
- Kein IP-Box-Steuerregime

Holding in Liechtenstein (EWR)

- Durch das neue Steuerrecht ist Liechtenstein EU-rechtskonform geworden
- Eine Liechtensteiner Holding besteuert reine Beteiligungserlöse grundsätzlich nicht
- Dividenden-Weiterausschüttungen unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer in Liechtenstein
- Aktive Einnahmen der Holding werden mit nur 12,5% besteuert
- Keine Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung wenn EU-Sachverhalt
- Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten (IP Box): 80% der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, werden lt. SteG von der Steuer befreit. In der zugehörigen Verordnung wird aufgezählt, was als Immaterialgüterrecht gilt: Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind. Sonstige Rechte wie beispielsweise

Urheberrechte, Know-how oder Handelsbeziehungen gelten nicht als Immaterialgüterrechte und genießen daher keine privilegierte Behandlung.

Liechtenstein unterhält derzeit ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, Luxemburg und Hong Kong. Bei Deutscher Tochter also Reduzierung der Quellensteuer auf 5% oder steuerfreie Ausschüttung aus der Deutschen Tochter nach einem Jahr Haltefrist.

Würdigung des Holdingstandortes Liechtenstein:

Sehr guter Standort für die steuerliche Gestaltung mittels Holdinggesellschaft. Dieses insbesondere, da Dividenden-Weiterausschüttungen ins Ausland (Dividenden-Routing) grundsätzlich keiner Quellenbesteuerung unterliegen und aktive Einkünfte einer Holding mit nur 12,5% besteuert werden. Die Missbrauchsregeln sind moderat und erfüllbar. IP Box Steuerprivileg.

Holdingstandort Dänemark

- Positivwirkungen der EU-Niederlassungsfreiheit (EU Rechtsschutz) und EU-Mutter-Tochter-Richtlinie
- Keine Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung wenn EU-Sachverhalt
- Weiterausschüttungen aus der Holding: Die dänische Quellensteuer kann durch ein Doppelbesteuerungsabkommen begrenzt oder auf null gesetzt werden
- Aktive Einnahmen einer dänischen Holding werden allerdings mit 22% besteuert
- Keine IP Box

Würdigung des Holdingstandortes Dänemark:

Geeignet für das Dividenden-Routing zwischen EU-Gesellschaften und bestimmten Drittstaatengesellschaften. Hohe Missbrauchsklauseln. Veräußerungsgewinne und Beteiligungserträge sind unter bestimmten Umständen zu 100% steuerbefreit. Verluste ausländischer Töchter können angerechnet werden.

Holdingstandort Spanien

Für eine Holdingstruktur kommt nur die spanische S.L. oder S.A. auf dem Festland in Frage, die in der Form der ETVE ausgestaltet ist. Gesellschaften in der Kanarischen Sonderzone (ZEC) qualifizieren sich nicht als Holding.

- Positivwirkungen der EU-Niederlassungsfreiheit (EU Rechtsschutz) und EU-Mutter-Tochter-Richtlinie
- Keine Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung wenn EU-Sachverhalt
- Weiterausschüttungen aus der Holding ins Ausland: Keine Quellensteuer (unabhängig vom DBA-Sachverhalt oder EU Mutter-Tochter-Richtlinie), sofern keine rechtswidrige Gestaltung (vgl. spanische Missbrauchsklauseln)
- Aktive Einnahmen einer spanischen Holding werden allerdings mit bis zu 35% besteuert
- IP Box, Effektivsteuerlast 5-15%

Würdigung des Holdingstandortes Spanien:

Durch das Holdingregime der ETVE ist Spanien für bestimmte Gestaltungen ein attraktiver Holdingstandort geworden. So besteht die Möglichkeit des steuerfreien Dividenden-Routings über EU-Gesellschaften an Nicht-EU-Gesellschaften.

Reduzierung von Quellensteuern: Empfangene Gewinne können bereits ab einer Beteiligungsquote von 5% und einer Mindesthaltedauer von einem Jahr zu 100% steuerfrei vereinnahmt werden. Durch das Holdingregime der ETVE ist die Weiterausschüttung von Dividenden dann unabhängig

vom Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder Geltung der EU Mutter Tochter Richtlinie ohne Quellensteuer möglich.

Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Aufwand: In Spanien sind sowohl Veräußerungsverluste, Teilwertabschreibungen als auch Finanzierungskosten steuerlich abzugsfähig.

Nachteilig ist, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung an sehr enge Voraussetzungen geknüpft sind um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. So existieren neben der subject-to-tax-klausel und dem Aktivitätsvorbehalt auch noch Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung im Nicht-EU-Sachverhalt.

Holdingstandort Niederlande

- Positivwirkungen der EU-Niederlassungsfreiheit (EU Rechtsschutz) und EU-Mutter-Tochter-Richtlinie
- Keine Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung wenn EU Sachverhalt
- Dividenden-Weiterausschüttungen aus der Holding unterliegen der Quellensteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen
- Aktive Einnahmen einer Holding werden allerdings mit über 30% besteuert
- IP-Box-Regime: Steuerfreistellung von 80% des Einkommens aus der Nutzung, Verwertung/Lizensierung und Veräußerung von qualifizierten Patenten und zertifizierten anderen Aktivitäten (Nettolizenzeinkünfte).

Würdigung des Holdingstandortes Niederlande:

Geeignet für das Dividenden-Routing zwischen EU-Gesellschaften. Vorteilhaft im Kontext der Patent-/Lizenz-Box (IP Box).

Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne:
Die Niederlande gewähren das Schachtelprivileg und die damit verbundene 100%tige Steuerbefreiung von Dividenden bereits ab einer Beteiligungsquote von 5% und setzen keine Mindesthaltedauer voraus. Auch Veräußerungsgewinne können bereits ab einer Beteiligung von 5% unabhängig von der Haltedauer steuerfrei vereinnahmt werden.

Vermeidung des Heraufschleusens auf das höhere Steuerniveau: Siehe oben.

Holding in der Schweiz

Eine Schweizer Holding eignet sich bei bestimmten Konstellationen. Im Endergebnis werden reine Beteiligungserlöse (Dividenden der Töchter) nicht besteuert. Aktive Einnahmen der Holding werden mit der Bundessteuer in Höhe von 8,5% besteuert, jedoch keine Kantons- oder Gemeindesteuer.

Verbundene Unternehmen Schweiz- EU:

Anzuwenden ist: Aufhebung der Quellensteuern auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Kapitalgesellschaften im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz.

Der Artikel 15 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (vgl. Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 0.641.926.81, Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS) 2005 S. 2571, abgekürzt „ZBstA“) schliesst im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz gegenseitig die Erhebung von Quellensteuern auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Kapitalgesellschaften aus, die zu 25 % oder mehr untereinander am Kapital beteiligt sind.

Nachteilig kann sich allerdings auswirken:

- Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung
- Keine Anwendung der EU-Fusionsrichtlinie bei werthaltigen Töchtern, keine Gestaltung mittels Anteilstausch –und Gesellschafter-Fremdfinanzierung möglich
- Bei Dividenden-Weiterausschüttungen aus der Schweizer Holding im DBA-Sachverhalt (nicht EU) gilt: 5% Quellensteuer sofern juristische Person, 10-15% Quellensteuer sofern natürliche Person.
- Dividendenausschüttungen im Nicht-DBA-Sachverhalt oder an eine natürliche Person in der Schweiz ansässig: 35% Quellensteuer

Richtiger Holdingstandort

Um den richtigen Holdingstandort zu bestimmen sind also u.a. folgende Faktoren wesentlich:

- Standort der Tochterunternehmen (DBA-Sachverhalt, EU, Nicht-DBA-Sachverhalt)?
- Vor- und Nachteile der einzelnen Holdingstandorte, hinsichtlich den vorrangigen Zielsetzungen
- Wie werden Nicht-Holding-Aktivitäten im Sitzstaat der Holding besteuert?
- Wie werden Weiter-Ausschüttungen aus der Holding ins In- und Ausland besteuert (Fragen der Quellensteuer)?
- Wie ist die Besteuerung von Zins- und Lizenzzahlung der Holding?
- Wie gestaltet sich der Abzug von Veräußerungsverlusten und Teilwertabschreibungen?
- Wie gestaltet sich der Abzug von Beteiligungsaufwendungen/ Gesellschafterfremdfinanzierung?
- Frage der CFC-Regelungen, Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung